



Golfclub Mudau e.V.

Satzung

(Fassung vom 06.03.2004, geändert gemäß. Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 31.03.2007 und 26.03.2011, sowie gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2019)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Clubs
- § 8 Vorstand
- § 9 Verwaltungsrat
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Versammlungsleitung, Beschlussfassung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- § 14 Vergütung für Clubtätigkeit
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Auflösung des Clubs, Zweckänderung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Mudau e.V.. Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Buchen unter der Nummer VR 295 eingetragen und damit rechtsfähig gem. § 21 BGB.
- (2) Sitz des Clubs ist 69427 Mudau/Odw.
- (3) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erwerb, die Errichtung und/oder Anpachtung entsprechender Sportanlagen und deren Unterhaltung, durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, durch die Förderung golfsportlicher Übungen

und Leistungen und die Ausrichtung von Wettspielen sowie durch die Förderung der Jugend.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Club hat folgende Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder
 - c) Sondermitglieder
 - d) Jugendmitglieder
 - e) Firmenmitglieder
 - f) Fördermitglieder
- (2) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Club besondere Verdienste um diesen erworben haben.
- (3) **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aktiv im Sinne des § 2 dieser Satzung betätigen und nicht zu den Mitgliedern gem. den Absätzen (4) bis (7) gehören.
- (4) **Sondermitglieder** können sein:
Mitglieder, die ausdrücklich als Sondermitglied aufgenommen wurden.

Für Sondermitglieder kann der Verwaltungsrat in der Beitragsordnung besondere Regelungen für die Aufnahme und/oder für Spielrecht festlegen.
- (5) Als **Jugendmitglieder** gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich als Schüler oder Studenten einer zugelassenen Lehranstalt in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder Grundwehrdienst bzw. Wehrersatzdienst leisten, wenn und solange sie dies gegenüber dem Gesamtvorstand durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen.

Mit dem Wegfall der Voraussetzungen, mit deren Nicht-Nachweis trotz befristeter Aufforderung, jedenfalls aber mit dem Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft.

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. § 13 Abs.2 S.2 und S.3 gelten entsprechend.
- (6) **Firmenmitglieder** sind Einzelfirmen, Handelsgesellschaften oder juristische Personen, die ein oder mehrere Mitgliedschaftsrecht(e) zu den für ordentliche Mitglieder geltenden Konditionen erwerben. Sie haben jeweils dem Vorstand mit der Anmeldung schriftlich

anzuzeigen, durch welche in ihrem Unternehmen tätige natürliche Person das jeweilige Mitgliedschaftsrecht durch Nutzung der Clubanlagen, Teilnahme an Mitgliederversammlungen und ggfs. Ausübung des Stimmrechts wahrgenommen wird. Die Benennung kann gegenüber dem Gesamtvorstand jederzeit schriftlich widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden.

- (7) **Fördermitglieder** sind natürliche Personen, Handelsgesellschaften, juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Clubs im Sinne der §§ 2 und 3 unterstützen, ohne den Golfsport auf der Clubanlage auszuüben. Fördermitglieder haben kein Spielrecht.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand erworben. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, bedarf es eines Antrags des gesetzlichen Vertreters, der die Gewähr für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen zu übernehmen hat.

Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten.

- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Firmenmitgliedern kann der Gesamtvorstand den Erwerb weiterer Mitgliedschaftsrechte oder eine benannte Person ablehnen, wenn das Clubinteresse dies angebracht erscheinen lässt. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Die endgültige Entscheidung trifft sodann die nächste Mitgliederversammlung unanfechtbar.

- (3) Ein Wechsel zwischen dem Mitgliedsstatus gem. § 4 Abs.1 b), dem Mitgliedsstatus gem. § 4 Abs.1 c) oder dem Mitgliedsstatus gem. § 4 Abs.1 f) ist unter Einhaltung der Frist des § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 zum Jahresende möglich. Ein Wechsel zur ordentlichen Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Das Nähere regeln § 13 Abs.2 S.2 und die Beitragsordnung.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann unter den gleichen Voraussetzungen auch einen früheren Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Dieser genießt die Rechte eines Ehrenmitglieds, hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorstandsmitglieds.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei Jugendmitgliedern in den Fällen des § 4 Abs.5 S.2,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds, bei einer Firmenmitgliedschaft mit dem Erlöschen der Firma,
 - c) durch Austritt des Mitglieds,

- d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Club oder
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Diese Erklärung ist bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Frist ist nur eingehalten, wenn die Austrittserklärung spätestens am 30. September des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle des Clubs eingegangen ist. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit des Eingangs trägt das Mitglied.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Clubs verletzt hat. Eine solche grobe Verletzung der Interessen des Clubs liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) das Ansehen oder die Interessen des Clubs in grober Weise gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig erweist, oder
 - b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Spiel- und Benutzungsordnung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands verstößt.
- Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Verwaltungsrat. Er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese muss binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung gem. S. 5 schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erfolgen. Die Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist unanfechtbar.
- (4) Ein Mitglied kann auch – ohne förmlichen Ausschluss - von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen, Umlagen oder Darlehen in Rückstand ist. Die Streichung wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Der Beschluss setzt voraus, dass seit der zweiten Mahnung wenigstens zwei Monate verstrichen sind und dass in dieser zweiten Mahnung oder danach die Streichung schriftlich angedroht wurde. Der Streichungs-Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ausgeschiedenen Mitgliedern steht, unabhängig vom Grund ihres Ausscheidens, kein Anspruch am Vermögen des Clubs zu; Beiträge oder Umlagen, zu deren Zahlung die Mitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft verpflichtet waren, werden nicht – auch nicht anteilig - erstattet, wenn ein Mitglied aus dem Club ausscheidet.

§ 7

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- (1) der Gesamtvorstand
- (2) der Verwaltungsrat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Club und besteht aus
 - a) dem Präsidenten (1. Vorsitzenden),
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart (= Spielführer),
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Platzwart sowie
 - h) dem Schriftführer.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden den Club nur bei Verhinderung des Präsidenten vertreten sollen. Bei Abstimmungen im Vorstand mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- 3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, gerechnet ab dem Tage der Wahl, gewählt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist einzeln zu wählen und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Clubs sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht auf eine Firmenmitgliedschaft gem. § 4 Abs. 6 S.2 spielen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Vorstandsmitglied auch aus dem Gesamtvorstand aus.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so ernennt der Verwaltungsrat für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied, das nicht bereits amtierendes Mitglied des Gesamtvorstands oder des Verwaltungsrates sein darf.

- (5) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser legt er die Einzelheiten seiner Beschlussfassung sowie die interne Aufgabenverteilung fest und regelt insbesondere, welche Geschäftsführungsaufgaben in den Bereichen des Vorstandes gem. Abs. 2 fallen und welche Aufgaben durch die weiteren Vorstandsmitglieder sowie durch die gem. § 12 berufenen Ausschüsse eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Resortprinzip).

- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstands sowie des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Clubs einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

- (7) Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Clubs mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands zu führen. Er ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Clubführung zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Cluborgan übertragen ist. Der Gesamtvorstand verwaltet das Clubvermögen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Gesamtvorstand hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) alle erforderlichen Bücher für den Jahresabschluss des Clubs unter Beachtung der gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften geführt werden,

- b) geeignete Maßnahmen zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines Überwachungs- und Controllingsystems ergriffen werden, um den Fortbestand des Clubs zu sichern und gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vgl. Abs. 2) übt die Arbeitgeberfunktion im Club aus.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstands (§ 8) und den Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 12).
- (2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand mit Rat und Tat zu unterstützen und über besonders bedeutsame Angelegenheiten des Clubs, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, sowie in den ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden. Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates gelten die einschlägigen Regelungen der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes entsprechend.
- (3) Als besonders bedeutsame Angelegenheiten im Sinne des Abs.2 gelten insbesondere
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und/oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Geschäfte, durch die für den Club Verpflichtungen begründet werden, die im Einzelfalle einen Betrag oder einen Jahreswert in Höhe von 50.000,-- EURO übersteigen;
 - c) die Aufnahme von Krediten in jeder Form, deren Wert 20.000,-- Euro übersteigt;
 - d) die Einstellung oder Entlassung von führenden, nicht ehrenamtlichen Mitarbeitern;
 - e) der Abschluss, die Kündigung oder die Aufhebung von Verträgen mit Trainern;
 - f) der Verabschiedung einer Platz- und Benutzungsordnung;
 - g) die Verabschiedung einer Beitragsordnung;
 - h) die Verabschiedung einer Finanzordnung;
 - i) der Erlass einer Richtlinie zum Datenschutz.
- (4) Der Verwaltungsrat kann gegenüber einem Mitglied Ordnungsmaßnahmen, wie
 - a) Verwarnung
 - b) befristete Wettspielsperre
 - c) befristetes Platzverbot

verhängen. Näheres regelt der Verwaltungsrat in einer Platz- und Benutzungsordnung. Wettspielsperre oder Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Für solche Ordnungsmaßnahmen gilt § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 5 sinngemäß. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Clubs dies erfordern oder wenn ein Viertel aller Clubmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands;
 - b) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Gesamtvorstands;
 - d) Wahl des Gesamtvorstands;
 - e) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 12;
 - f) Wahl der Kassenprüfer gem. § 15;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Clubauflösung;
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge die der Gesamtvorstand oder der Verwaltungsrat ihr zur Entscheidung vorlegen;
 - i) Bestimmung von Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstands (§ 5 Abs. 4).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen – beginnend mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag – schriftlich mittels E-Mail an die vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse oder für den Ausnahmefall, dass keine E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 2), alle ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 3) sowie die von Firmenmitgliedern gem. § 4 Abs. 6 S.2 benannten natürlichen Personen. Sondermitglieder (§ 4 Abs. 4) sowie Jugendmitglieder (§ 4 Abs. 5) und Fördermitglieder (§ 4 Abs. 7) haben kein Stimmrecht. Wählbar als Vorstand oder Ausschussvorsitzende sind alle Mitglieder außer die von Firmenmitgliedern gem. § 4 Abs. 6 S.2 benannten natürlichen Personen und Jugendmitglieder unter 18 Jahren.

§ 11

Versammlungsleitung, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind auch diese verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Mitglied der Versammlung übertragen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend ist. Für die Berechnung dieses Quorums ist die Zahl der stimmberechtigten Clubmitglieder am letzten Tag des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Kalendermonats maßgeblich.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Auflösung und Zweckänderung des Clubs gilt § 16 dieser Satzung.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat beruft aus dem Kreise der Mitglieder fünf ständige Ausschüsse, nämlich
 - a) den Spielausschuss,
 - b) den Vorgabenausschuss
 - c) den Finanzausschuss
 - d) den Platzausschuss und
 - f) den Werbe - und Marketingausschuss,

jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 10 Abs.2 (e)). Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Vorsitzender eines Ausschusses sein. Der Vorsitzende des Spielausschusses soll zugleich Vorsitzender des Vorgabenausschusses sein.

- (2) Die Ausschüsse müssen aus jeweils mindestens drei ordentlichen Mitgliedern einschließlich des jeweiligen Vorsitzenden bestehen. Der Sportwart, der Schatzmeister, der Platzwart sowie der Schriftführer haben das Recht, an den Sitzungen des ihrem jeweiligen Ressort zugeordneten Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in ihren jeweiligen Fachbereichen den Gesamtvorstand und/oder den Verwaltungsrat zu beraten und deren Entscheidungen vorzubereiten. Sie gelten als vom Gesamtvorstand bevollmächtigt, die ihren jeweiligen Fachbereich betreffenden Geschäfte des laufenden Clubbetriebs, soweit diese keine Vorstands- oder Verwaltungsratsentscheidungen erfordern, selbständig zu erledigen, solange der Gesamtvorstand im Einzelfalle nichts Gegenteiliges beschließt.

Soweit den Ausschüssen gem. Abs.1 (a) und Abs.1 (b) durch die Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. bestimmte Aufgaben zugewiesen sind, sind sie zu deren Erfüllung bevollmächtigt.

§ 13

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Die Aufnahme in den Club kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und ggfs. einer Umlage abhängig gemacht werden. Daneben kann verlangt werden, dass das aufzunehmende Neumitglied eine Bürgschaft übernimmt oder ein Darlehen gewährt. Jugendmitglieder zahlen zunächst keinen Aufnahmebeitrag und haben zunächst auch weder eine Umlage noch eine Bürgschaft zu leisten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe einer beim Eintritt zu leistenden Umlage oder eines Darlehens, werden vom Gesamtvorstand festgesetzt, nachdem dieser die Mitgliederversammlung hierzu angehört hat.

Bei einem Wechsel des Mitgliedstatus gem. § 4 kann das Mitglied entscheiden, ob die zur Zeit seines Eintritts in den Club maßgeblichen oder aber die im Zeitpunkt der Änderung des Mitgliedsstatus maßgeblichen Aufnahmebedingungen gelten sollen. Hierüber hat sich das Mitglied in seinem Änderungsantrag zu erklären.

- (3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15. Januar eines jeden Jahres, erstmals mit der Aufnahme in den Club fällig ist. Bei monatlicher Zahlweise ist der jeweils gültige Beitrag am 15. eines jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Jugendmitglieder, Sondermitglieder und Fördermitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Für Ehegatten/Lebenspartnern eines ordentlichen Mitglieds kann ein Beitragsnachlass gewährt werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, der durch den Vereinszweck gedeckt ist, kann die Mitgliederversammlung zu dessen Deckung auf Vorschlag des Verwaltungsrats Umlagen beschließen. Es kann sich dabei um Umlagen zum Ausgleich des Haushaltes des laufenden Jahres oder um Investitionsumlagen handeln, welche auch als Mitgliederdarlehen ausgestaltet werden können. Umlagen sind auf maximal 20% eines Jahresbeitrages pro Kalenderjahr begrenzt. Mitgliederdarlehen, welche nach dem 01.01.2011 erhoben werden, sind mindestens zum Basiszins, welcher von der Deutschen Bundesbank festgestellt wird, zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich auszuzahlen. Sofern der Darlehensvertrag im Einzelfall nichts anderes vorsieht, ist ein nach dem 01.01.2011 erhobenes Mitgliederdarlehen fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzuzahlen. Mitgliederdarlehen, welche nach dem 01.01.2011 erhoben werden, dürfen insgesamt pro Mitglied die Summe zweier Jahresbeiträge nicht übersteigen.

- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundungs- oder Erlassanträge entscheidet der Gesamtvorstand.

Umlagen oder Mitgliederdarlehen können nur von ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 3), Firmenmitgliedern (§ 4 Abs.6) und Sondermitgliedern erhoben werden; Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 2), Jugendmitglieder (§ 4 Abs. 5) und Fördermitglieder (§ 4 Abs. 7), haben keine Umlagen oder Mitgliederdarlehen zu leisten.

- (6) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.
- (7) Der Verwaltungsrat errichtet eine Beitragsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Beitragserhebung und kann einen Verzugszuschlag für verspätete Zahlungen vorsehen.

§ 14

Vergütung für Clubtätigkeit

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch besondere Vergütungen begünstigt werden. Die Clubämter werden grundsätzlich ehrenamtlich – d.h. unentgeltlich – ausgeübt. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung einer sogenannten Übungsleitervergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG, sofern im Einzelfalle die Voraussetzungen einer solchen Tätigkeit erfüllt sind und diese tatsächlich erbracht wird.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen einer von ihm zu errichtenden Finanzordnung Regelungen über die Erstattung von Reisekosten und Fahrtkosten festlegen. Die Höhe der erstattungsfähigen Beträge darf die steuerlich zulässigen Höchstbeträge nicht übersteigen.

§ 15

Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Clubs wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Sie erstatten der Mitgliederversammlung, bevor diese über die Entlastung des Gesamtvorstands für das abgelaufene Rechnungsjahr beschließt, ihren Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Vereins- und Kassenführung durch den Gesamtvorstand.

Als Kassenprüfer können nur Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 gewählt werden, welche über ausreichende Kenntnisse zur Durchführung einer solchen Kassenprüfung verfügen. Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Gesamtvorstands noch des Verwaltungsrates sein.

§ 16

Auflösung und Zweckänderung des Clubs

- (1) Die Auflösung oder Zweckänderung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei unzureichender Beteiligung ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der vorbezeichneten Mehrheit die Auflösung oder Zweckänderung beschlossen werden kann. Hierauf ist in der Einladung zur 2. Versammlung hinzuweisen.

- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Gründe für die Zweckänderung oder Auflösung eingehend schriftlich darzulegen.
- (3) Sofern ein anderer Beschluss nicht erfolgt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren, wobei beide Liquidatoren nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen an die Gemeinde Mudau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

Mudau, 16. März 2019



.....
Präsident